

## Geschäftsordnung für Landesversammlungen

Stand: März 2017; Dresden

---

### §1 Unterlagenversand und Versammlungsort

(1) Der Versand der Unterlagen erfolgt per Post. Ein Versand per E-Mail stattdessen ist möglich, soweit Mitglieder hierfür ihr Einverständnis schriftlich gegenüber dem Landesvorstand erklärt haben.

(2) Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, sollen die Versammlungsorte für Landesversammlungen mobilitäts- und sinnesbehinderten TeilnehmerInnen zugänglich und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet sein.

### § 2 Mandatsprüfung

(1) Die Stimmberechtigung wird durch Eingangsprüfung festgestellt und durch Aushändigung einer Stimmkarte bestätigt. Bei Abstimmungen gelten nur diese Stimmkarten. Delegierte, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben und denen eine Stimmkarte ausgehändigt wurde, gelten als festgestellte Delegierte im Sinne der Satzung.

(2) Die Landesversammlung bestimmt auf Vorschlag des Landesvorstandes eine mindestens dreiköpfige Mandatsprüfungskommission. Diese entscheidet im Zweifel mit Mehrheit über das Stimmrecht.

(3) Die Mandatsprüfungskommission überprüft zu Beginn die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung und teilt diese dem Präsidium mit.

### § 3 Präsidium

(1) Die Landesversammlung wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes ein Präsidium, das die Versammlung leitet. Dem Präsidium sollen mindestens mit 50% Frauen angehören. Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen.

(2) Das vorläufige Präsidium bereitet die Versammlung in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand vor.

(3) Das vorläufige Präsidium legt gemeinsam mit dem Landesvorstand für die jeweiligen Tagesordnungspunkte entsprechend die Redezeiten und die Anzahl von Wortbeiträgen fest.

(4) Das Präsidium leitet die Versammlung; es bestimmt aus seinen Reihen jeweils die Personen, die die Sitzungsleitung übernehmen. Bei Streitfällen zum Verfahren entscheidet das gesamte Präsidium mit einfacher Mehrheit.

## **§ 4 Tagesordnung**

(1) Das Präsidium legt der Landesversammlung den Vorschlag des Landesvorstandes für die Tagesordnung vor.

(2) Die Landesversammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Änderungsanträge werden in der Regel nach Einbringungs- und einer Gegenrede abgestimmt. Eine Schlussabstimmung über die Tagesordnung findet abschließend statt.

## **§ 5 Antragskommission**

(1) Der Landesvorstand beruft für jede Landesversammlung eine Antragskommission. Diese setzt sich aus drei vom Parteirat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, der/dem LandesgeschäftsführerIn, einem Landesvorstandsmitglied sowie zwei vom Landesvorstand zu bestimmenden weiteren Parteimitgliedern des Landesverbandes zusammen. Sie wird durch die Landesversammlung bestätigt.

(2) Die Antragskommission bereitet die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den AntragstellerInnen vor. Sie kann Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren geben. Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens.

## **§ 6 Anträge**

(1) Antragsberechtigt sind Kreisverbände, der Parteirat, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Kreiskassiererkonferenz, der Landesvorstand, einzelne Delegierte und die Grüne Jugend Sachsen.

(2) Anträge müssen dem Landesvorstand gem. § 10 Absatz 6 der Landessatzung spätestens drei Wochen vor der Landesversammlung vorliegen.

(3) Änderungsanträge können von jedem Delegierten bis zum Eintritt in die Landesversammlung eingereicht werden. Änderungsanträge zu zugelassenen Dringlichkeitsanträgen können bis zum Eintritt in die Debatte über diesen gestellt werden. Über Änderungsanträge wird vor Eintritt in die Schlussabstimmung über den Gegenstand, auf den sie sich beziehen, abgestimmt.

(4) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zu Beginn der Landesversammlung bei der Antragskommission vorliegen und müssen von mindestens 5 % der Delegierten gem. § 10 Absatz 1 der Landessatzung unterzeichnet sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Landesversammlung zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

(5) Geschäftsordnungsanträge können durch die Stimmberechtigten mündlich gestellt werden und sind in der Regel durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Diese sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages zu behandeln. Sie werden unmittelbar nach der Einbringung und je einer Gegenrede, die nicht länger als je drei Minuten dauern soll, abgestimmt.

(6) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf

- Redezeitbegrenzung;
- Schließen der Redeliste;
- Schluss der Debatte;
- Verlängerung der Debatte;
- Übergang in einen neuen Tagesordnungspunkt;
- Vertagung;
- Nichtbefassung;
- Prüfung der Beschlussfähigkeit;
- Antrag auf schriftliche Abstimmung;
- Verweisung des Gegenstandes an ein Organ nach § 7 der Satzung.

(7) Anträge auf Schließen der Redeliste und Schluss der Debatte kommen zur Abstimmung, nachdem das Präsidium die noch vorliegenden Wortmeldungen genannt hat.

(8) Soll über einen abgeschlossenen Antrag erneut eine Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist, wie ein Geschäftsordnungsantrag, sofort zu behandeln. Er bedarf der Zustimmung der nächsthöheren Mehrheit als zum vorherigen Beschluss des Antrages notwendig war, jedoch von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Heben der Stimmkarte.
- (2) Änderungsanträge sind vor der Abstimmung über den Antrag, auf den sie sich beziehen, zu behandeln. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird zuerst über den weitestgehenden abgestimmt. Im Zweifel entscheidet das Präsidium. Auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag ist es möglich, über Anträge alternativ abzustimmen oder Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu machen. Danach erfolgt die Schlussabstimmung. Die Reihenfolge ist vor der Abstimmung anzukündigen. Während der Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.
- (3) Beschlüsse werden durch die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Auf Vorschlag des Präsidiums oder durch Beschluss der Versammlung kann schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 8 Redebeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der von der Versammlung beschlossenen Redezeitregelung Rederecht. Personen, die nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen sind kann bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Rederecht gewährt werden.
- (2) Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung enthalten Name und Kreisverband des betreffenden Mitglieds.
- (3) Die Redelisten werden erst nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten. Liegen mehr Meldungen als vorgesehene Beiträge vor, entscheidet das Los. Dem Landesvorstand kann unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt werden.

(4) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

(5) Das Präsidium kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen.

(6) Das Präsidium kann einer Rednerin bzw. einem Redner nach Ermahnung das Wort entziehen, wenn die Redezeit deutlich überschritten ist.

(7) Jede und jeder Delegierte hat das Recht persönliche Erklärungen abzugeben. Diese sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

## **§ 9 Protokoll**

(1) Über die Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse im Wortlaut sowie Wahlergebnisse und andere wichtige Vorgänge aufführen. Das Protokoll ist durch die Protokollführerin oder den Protokollführer sowie ein Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

(2) Die Protokolle sind den Kreisverbänden innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung zuzustellen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Sonstiges**

(1) Landesversammlungen sind rauchfreie Veranstaltungen. Damit dem Passivrauchschutz entsprochen wird, darf in dem Gebäude, in dem die Versammlung stattfindet nicht geraucht werden.

(2) Das Präsidium übt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand im Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das Hausrecht aus.